Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt - 65173 Wiesbaden

Einschreiben - Rückschein

Michael Ebeling

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON [redacted]
E-MAIL [redacted]@bka.bund.de

AZ **DS-Recht-IFG/13/Ebeling(II)**
DATUM **26.09.2013**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: Zusammenarbeit des BKA mit "Sicherheitsbehörden" in Ruanda und Nigeria

BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 26.08.2013 über www.fragdenstaat.de
2. Unser Telefonat vom 27.08.2013

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Ebeling,

mit Antrag vom 26.08.2013 erbitten Sie

„eine Übersicht über die Aktivitäten/Treffen/Veranstaltungen des BKA-Vizepräsidenten Herrn Stock seiner 6tägigen Reise nach Ruanda und Nigeria.

2.) Welches waren die jeweiligen Gesprächspartner von Herrn Stock und anderen BKA-Mitarbeitern? (Falls keine Namen genannt werden, bitte um Begründung der Namensnennung und dann alternativ die behördliche Position der jeweiligen Gesprächspartner)

3.) Mit welchen Behörden der beiden genannten Länder gab es im Rahmen dieser Reise Kontakte oder Gespräche?

4.) Wie viele Reisende aus deutschen Behörden oder von deutschen Stellen haben an dieser Reise teilgenommen und aus welchen Abteilungen sowie mit welchem Rang waren diese?

5.) Waren auch Vertreter von deutschen Unternehmen oder Privatpersonen mit auf dieser Reise dabei und wenn ja, welche?

6.) Wie verlief die genaue Reiseroute?

7.) Um welchen Gegenstand handelt es sich auf dem Foto in der BKA-Meldung, der offenbar gerade vom stellvertretenden Leiter der nigerianischen Kriminalpolizei Herrn Gana an Herrn Stock überreicht wird und was war der Anlaß für dieses vermeintliche Geschenk

8.) Wo wurde diese Foto aufgenommen?

9.) Welcher Art Verhandlungen wurden mit Vertretern Ruandas geführt?

10.) Welcher Art Verhandlungen wurden mit Vertretern Nigerias geführt?

11.) Gab es oder gibt es Planungen, mit den Behörden Ruandas im Sinne folgender Leistungen zusammenzuarbeiten?

a.) "Lehrgang zur Auswertung des Internets"

b.) "Lehrgang über Internetkriminalität"

c.) Lieferung von i2-Analysesoftware

d.) Lehrgang über den Umgang mit i2-Analysesoftware

e.) "Lehrgang über polizeiliche Einsatztaktiken und -methoden"

f.) Lehrgänge anderer Art (Wenn ja: welcher?)

12.) Gab es oder gibt es Planungen, mit den Behörden Nigerias im Sinne der in der Vorfrage genanntne Leistungen zusammenzuarbeiten?

13.) Welches ist die rechtliche Grundlage für die Reise und die Gespräche mit den Sicherheitsbehörden Ruandas und Nigerias bzw. in welchem Rahmen ist diese erfolgt?

14.) Sind Besuche oder Trainings von Angehörigen von Sicherheits-, Nachrichtendienst- oder Polizeibehörden aus Ruanda oder Nigeria angedacht oder bereits geplant?"

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird durch die schriftliche Beantwortung der Fragen gewährt
2. Der Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Begründung:

Zu 1:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis er-

stellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung". Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Bereits mit der Antragstellung hatten Sie sich mit der alternativen Nennung der behördlichen Positionen der jeweiligen Gesprächspartner an Stelle der konkreten Namen einverstanden erklärt, so dass vorliegend eine Antragsbegründung nach § 7 IFG entbehrlich ist und ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 5 i.V.m § 8 IFG vermieden werden kann.

Zu Ihrem Informationsinteresse im Einzelnen:

1.) Bitte senden Sie mir eine Übersicht über die Aktivitäten/Treffen/Veranstaltungen des BKA-Vizepräsidenten Herrn Stock seiner 6tägigen Reise nach Ruanda und Nigeria.

Nigeria:

- Gespräch mit der Deutschen Botschaft in Abuja und Vertretern nigerianischer Sicherheitsbehörden
- Gespräch mit der Fa. Julius Berger Nigeria
- Fachgespräch beim Department of State Security
- Fachgespräche bei der Nigeria Police Force
- Fachgespräch mit Vertretern nigerianischer Sicherheitsbehörden in Lagos
- Gespräch mit dem Verbindungsbeamten des BKA in Lagos

Ruanda:

- Gespräche mit der Deutschen Botschaft in Kigali
- Fachgespräche bei der Rwanda National Police
- Fachgespräch im Kigali Forensic Laboratory
- Fachgespräch mit dem ruandischen Innenministerium
- Fachgespräch mit dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Ruanda
- Fachgespräch mit dem ruandischen Justizministerium
- Besuch der Kigali Genocide Memorial Centre und Kranzniederlegung

2.) Welches waren die jeweiligen Gesprächspartner von Herrn Stock und anderen BKA-Mitarbeitern? (Falls keine Namen genannt werden, bitte um Begründung der Namensnennung und dann alternativ die behördliche Position der jeweiligen Gesprächspartner)

Da vorliegend eine Antragsbegründung nach § 7 IFG fehlt, werden die Namen der Gesprächspartner nicht genannt. Stattdessen werden wie bereits im Antrag zugestanden deren behördliche Positionen mitgeteilt. So kann ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 5 i.V.m § 8 IFG vermieden werden.

Nigeria

- Leitung der Deutschen Botschaft in Nigeria
- Mitarbeiter der Fa. Julius Berger Nigeria
- Nigerianisches Mitglied des Interpol-Exekutivkomitees
- Mitglied der Leitung der nigerianischen Kriminalpolizei
- Mitglied der Leitung des Interpol-Büro der nigerianischen Kriminalpolizei
- Mitglied der Leitung der Counter Terrorism Unit der nigerianischen Kriminalpolizei
- Mitglied der Leitung der Abteilung Operations des Department of State Security
- Mitglied der Leitung der nigerianischen National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA)
- Mitglied der Leitung der Joint Task Force der NDLEA
- Mitglied des Managementboard der nigerianischen Economic and Financial Crimes Commission (EFCC)
- Mitglied der Leitung der Abteilung Advance Fee Fraud Section der EFCC
- Mitglied der Leitung des Interpol Office (NCB) Nigeria
- Mitglied der Leitung der Abteilung PRSD/Embassy Liaison Interpol Lagos
- Mitarbeiter der nigerianischen National Agency for the Prohibition of Traffic in Persons and other Related Matters (NAPTIP)
- Mitglied der Leitung des deutschen Generalkonsulats in Lagos
- Teamleiter der Bundespolizei im Generalkonsulat Lagos

Ruanda

- Leitung der Deutscher Botschaft in Ruanda
- Mitarbeiter der Weltbank in Ruanda
- Mitglied der Leitung des Kigali Forensic Laboratory
- Mitglied der Leitung der Ruanda National Police und Mitglied des Interpol-Exekutivkomitees
- Mitglied der Leitung der ruandischen Polizei
- Mitglied des Direktoriats des Kacyriu Police Hospital

- Mitglied der Leitung der ruandischen Kriminalpolizei (Criminal Investigation Department)
- Mitglied der Leitung des Innenministerium der Republik Ruanda
- Mitglied der Leitung des Justizministeriums der Republik Ruanda
- Mitglied der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Ruanda

3.) Mit welchen Behörden der beiden genannten Länder gab es im Rahmen dieser Reise Kontakte oder Gespräche?

s. Antworten zu Fragen 1 und 2

4.) Wie viele Reisende aus deutschen Behörden oder von deutschen Stellen haben an dieser Reise teilgenommen und aus welchen Abteilungen sowie mit welchem Rang waren diese?

Betroffene Abteilungen: Amtsleitung des BKA, Abteilung Internationale Koordinierung und Abteilung Polizeilicher Staatsschutz.

Ränge: Einmal Vizepräsident, zweimal Direktoren beim Bundeskriminalamt und einmal Regierungsrat.

5.) Waren auch Vertreter von deutschen Unternehmen oder Privatpersonen mit auf dieser Reise dabei und wenn ja, welche?

Nein.

6.) Wie verlief die genaue Reiseroute?

Deutschland – Abuja, Nigeria – Lagos, Nigeria – Kigali, Ruanda – Deutschland

7.) Um welchen Gegenstand handelt es sich auf dem Foto in der BKA-Meldung, der offenbar gerade vom stellvertretenden Leiter der nigerianischen Kriminalpolizei Herrn Gana an Herrn Stock überreicht wird und was war der Anlaß für dieses vermeintliche Geschenk?

Eine Plakette der nigerianischen Kriminalpolizei wurde als Gastgeschenk überreicht.

8.) Wo wurde dieses Foto aufgenommen?

In den Räumen der nigerianischen Polizei.

9.) Welcher Art Verhandlungen wurden mit Vertretern Ruandas geführt?

Fachgespräche.

10.) Welcher Art Verhandlungen wurden mit Vertretern Nigerias geführt?

Fachgespräche.

11.) Gab es oder gibt es Planungen, mit den Behörden Ruandas im Sinne folgender Leistungen zusammenzuarbeiten?
a.) "Lehrgang zur Auswertung des Internets"
b.) "Lehrgang über Internetkriminalität"
c.) Lieferung von i2-Analysesoftware
d.) Lehrgang über den Umgang mit i2-Analysesoftware
e.) "Lehrgang über polizeiliche Einsatztaktiken und -methoden"
f.) Lehrgänge anderer Art (Wenn ja: welcher?)

Es bestehen Planungen, seitens des BKA Lehrgänge zu folgenden Fachthemen anzubieten:

Spreng- und Branddelikten und Führungskräftesymposium Ostafrika.

12.) Gab es oder gibt es Planungen, mit den Behörden Nigerias im Sinne der in der Vorfrage genannten Leistungen zusammenzuarbeiten?

Es bestehen Planungen, seitens des BKA Lehrgänge zu folgenden Fachthemen anzubieten:

Beweissicherung bei Rauschgiftkriminalität; Rauschgiftkriminalität und Diensthundeführer

13.) Welches ist die rechtliche Grundlage für die Reise und die Gespräche mit den Sicherheitsbehörden Ruandas und Nigerias bzw. in welchem Rahmen ist diese erfolgt?

Die Dienstreise erfolgte im Rahmen der Funktion des BKA als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei (§ 2 BKAG) im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten, z.B. als nationales Zentralbüro der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation IKPO (INTERPOL; vgl. hierzu §§ 3 ff BKAG).

14.) Sind Besuche oder Trainings von Angehörigen von Sicherheits-, Nachrichtendienst- oder Polizeibehörden aus Ruanda oder Nigeria angedacht oder bereits geplant?

Derzeit ist die Teilnahme eines Mitarbeiters der nigerianische NDLEA an einer allgemeinpolizeilichen Fortbildungsveranstaltung geplant.

Zu 2.

Hinsichtlich Ihrer im Antrag formulierten Bitte *„Sollten Teile meines IFG-Antrags mit etwaigen Kosten verbunden sein, so bitte ich nicht nur um vorherige Benachrichtigung sondern auch um eine davon unabhängige Beantwortung bzw. Erledigung derjenigen Teile dieses Antrags, die nicht mit einer Entstehung von Kosten verbunden sind."* verweise ich auf unser Telefonat vom 27.08.2013. Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, werden kostenfrei beantwortet, darüber hinaus gehender Aufwand und ist grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) festzusetzen.

a) Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Deshalb soll die Gebührenerhebung über die festgelegten Höchstsätze hinaus nicht kostendeckend erfolgen.
Die Gebühren zu Ihrem Antrag richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ein Gebührenrahmen von 30 bis zu 250 € vorgesehen.
Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis der festgelegten pauschalen Personalkostensätze des Bundes auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben.
Bei der Gebührenerhebung kommen folgende Personalkostensätze zum Ansatz:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist innerhalb der Abteilungen und Stabsbereiche des BKA ein Aufwand von ca. 180 Minuten durch Mitarbeiter gehobener Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 45 € = 135 €] - sowie ca. 180 Minuten durch Mitarbeiter höherer Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 60 €= 180 €] entstanden.
Daraus ergeben sich Gesamtkosten durch Ihre Anfrage in Höhe von 315 €, so dass der nach Nr. 1.2 Teil A IFGGebV zulässige Höchstsatz von 250 € zu berechnen ist.

b.)
Die Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.1 Teil B der IFGGebV. Auslagen sind im Rahmen ihres Antrages nicht entstanden.

Somit ergeben sich Gesamtkosten durch Ihren Antrag in Höhe von **250 €.**

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von insgesamt **250 €** innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Begünstigter:	Bundeskasse Trier
BLZ:	59000000
Konto.-Nr.:	59001020
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
Verwendungszweck:	1151 5059 6646 BEW 03030191

Ein Überweisungsvordruck ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bekritzeln oder beschmutzen.

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

BUNDESKASSE TRIER

Konto-Nr. des Begünstigten

59001020

Bankleitzahl

59000000

Kreditinstitut des Begünstigten

BBK SAARBRUECKEN

EUR

Betrag: Euro, Cent

250,00

Kunden-Referenznummer (Verwendungszweck) und Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

[redacted]

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Vordr. 4105 a 1 05.05

Datum, Unterschrift